Planzeichenerklärung (Teil A) zur Planzeichnung

1.0. Festsetzungen nach §9 BauGB und BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Füllen"
§9 Abs.7 BauGB

1.1 Flächen für den Gemeinbedarf
§9 Abs.1 Nr.5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf

F — Feuerwehr

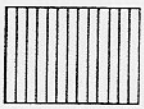
2.0 Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

vorhandene Flurstücksgrenze und Grenzsteine

753 — Flurstücksnummer



vorhandene Gebäude mit Hausnummer



vorhandene Gebäude (Nebengebäude)

Text (Teil B) zur Planzeichnung (Teil A)

1.0 Hinweise

1.1 Baumkataster

Einzelne Bäume innerhalb des Plangebietes können im Baumkataster der Gemeinde Burbach stehen. Eingriffe in den Baumbestand bedürfen der Erlaubnis.

1.2 Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung zwischen dem Radius von 1,5km und 4,0 km zum Flughafenbezugspunkt. Für bauliche Anlagen ist nur dann eine luftrechtliche Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren gemäß §12 Luft VG erforderlich, wenn die baulichen Anlagen eine Höhe von 615,00m üNN überschreiten.

1.3 Bodenaushub

Die Vermeidung von überschüssigen Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

1.4 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes können Bodendenkmäler (Kultur- und/ oder naturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/ oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)

1.5 Bodenverunreinigungen

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Verunreinigungen des Bodens (Färbung, Geruch oder Konsistenz) zu achten. Bei einem Verdacht auf Kontamination ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen- Wittgenstein zu informieren.

1.6 Kampfmittelverdachtsflächen

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

1.7 Lärmschutzzonen

Der Bebauungsplan Nr.44 "Vor den Haßeln" liegt in der Lärmschutzzone C gemäß LEP IV. Hier ist mit einem Dauerschallpegel von 62 dB (A) zu rechnen gemäß LEP IV. Rechtliche Ansprüche seitens Nutzer und Eigentümer können nicht abgeleitet werden, solange sich die Regelbelastung innerhalb des o.g. Wertes bewegt.
Eine zeichnerische Darstellung ist sowohl für die Lärmschutzzonen als auch für die Bauschutzzonen darstellungstechnisch nicht möglich, da das Planwerk nur einen sehr kleinen Teilbereich für das gesamte Gemeindegebiet ausweist.
Die Hinweise sind mit der o.g. Behörde abgestimmt worden.